

Falllösung HS 2023 «Geschäftsfahrzeug»

Prof. Dr. Alexander R. Markus

Sachverhalt

Frau Franziska Schnell (wohnhaft in Bern) ist Alleinaktionärin und Geschäftsführerin der «LifeStyle GmbH» (mit Sitz in Biel) und der «Billionaires Car AG» (mit Sitz in Burgdorf). In diesen Funktionen muss Frau Franziska Schnell sehr oft zu Geschäftsterminen reisen. Aus diesem Grunde entschliessen sich die beiden Unternehmen, gemeinsam ein repräsentatives Geschäftsauto zu kaufen. Der Entscheid fällt auf einen zeitlosen 1954 Jaguar XK 120 SE OTS (im umfassenden Originalzustand) für CHF 159'000.00, den sie sogleich im Jahre 2009 kaufen.

Über viele Jahre erfreuen sich die Geschäftskunden der LifeStyle GmbH und der Billionaires Car AG über den Jaguar. Das Geschäftsauto wird über die Zeit zu einem bedeutenden Wiedererkennungsmerkmal und Marketinginstrument der Unternehmungen.

Im Jahre 2018 übergibt Frau Franziska Schnell die LifeStyle GmbH an ihren Neffen Herrn Bruno Schluffi (wohnhaft in Zürich), welcher nun neu Alleinaktionär und alleiniger Geschäftsführer der LifeStyle GmbH ist. Frau Franziska Schnell scheidet vollkommen aus der LifeStyle GmbH aus und konzentriert sich fortan auf die Billionaires Car AG.

Am 20. Dezember 2018 muss der 1954 Jaguar XK 120 SE OTS in die Garage, weil der Motor bei Minustemperaturen nicht mehr anspringt. Gleichentags beauftragen die LifeStyle GmbH und die Billionaires Car AG die Garage «Jaguar Oldtimer AG» (Sitz in Thun) mit der Reparatur des Fahrzeuges. Zugleich sollen die kleineren Rostflecke auf dem Motor beseitigt werden.

Nach einem ersten Augenschein stellt die Jaguar Oldtimer AG Garage fest, dass die diesbezügliche Instandsetzung weitere Fachkenntnisse erfordere. Folglich schlägt sie der LifeStyle GmbH und der Billionaires Car AG vor, die Jaguar Expert AG beizuziehen. Damit ist Frau Schnell aber nicht einverstanden. Sie wünscht am Folgetag, dass für diese Arbeiten das Unternehmen

Specialista Jaguar GmbH (Sitz in Lugano) beauftragt wird. Diesem Wunsch kommt die Jaguar Oldtimer AG nach. Die Specialista Jaguar GmbH entsendet hierfür für zwei Wochen einen Mitarbeiter nach Thun.

Am 21. Januar 2019 teilt die Garage Jaguar Oldtimer AG der LifeStyle GmbH und der Billionaires Car AG mit, dass das Fahrzeug wieder einwandfrei läuft und die Mängel beseitigt werden konnten. Mit dem Schreiben vom 23. Januar 2019 erhält die LifeStyle GmbH und die Billionaires Car AG eine Rechnung in der Höhe von CHF 35'000.00. Die Billionaires Car AG begleicht diese Rechnung am 25. Januar 2020 umgehend. Und tatsächlich, den ganzen (milden) Winter über läuft das Fahrzeug einwandfrei.

Genau ein Jahr später, als die Temperaturen wieder unter den Gefrierpunkt fallen, springt das Fahrzeug erneut nicht an. Am 23. Januar 2020 bringen die Eigentümerinnen das Fahrzeug erneut zur Jaguar Oldtimer Garage und teilen mit, dass das Motorproblem immer noch besteht. Die Jaguar Oldtimer AG Garage versichert ihnen, dass der Schaden am Motor umgehend durch die Specialista Jaguar GmbH behoben wird. Ausserdem stellen die Eigentümerinnen weitere Rostflecken am Motor fest, die ebenfalls entfernt werden müssen.

Mit Schreiben vom 16. März 2020 informiert die Jaguar Oldtimer AG die LifeStyle GmbH und die Billionaires Car AG, dass die Specialista Jaguar GmbH die Arbeiten abgeschlossen hat und der 1954 Jaguar XK 120 SE OTS in Thun abgeholt werden kann. Am selben Tag holt Frau Franziska Schnell das Geschäftsfahrzeug spät am Abend in der Garage der Jaguar Oldtimer AG in Thun ab. Bei der Prüfung des Fahrzeugs stellt sie keine Mängel fest. Der anwesende Inhaber und Geschäftsführer der Garage bestätigt ausserdem, dass der Originalmotor von der Specialista Jaguar GmbH ordnungsgemäss demontiert, gereinigt und wieder eingebaut wurde.

Am 21. Oktober 2020 hat Frau Franziska Schnell einen geschäftlichen Termin mit dem Oldtimerexperten Herrn William Lyons. Nach den Vertragsverhandlungen über die Vermittlung eines 1964 Shelby 289 Cobra (wofür die Billionaires Car AG eine Provision von CHF 150'000.00 erhalten würde) wünscht Herr William Lyons, dass Frau Franziska Schnell ihm den 1954 Jaguar XK 120 SE OTS zeigt. Bei der Besichtigung stellt Herr William Lyons fest, dass es sich beim Motor nicht mehr um das Original, sondern um einen wesentlich neueren Motor aus dem

Jahre 2010 handle. Nach Herrn William Lyons habe dies zur Folge, dass der 1954 Jaguar XK 120 SE OTS nur noch einen Wert von maximal CHF 125'000.00 bis 130'000.00 aufweise. Mit dem Originalmotor schätze er den Wert weiterhin auf CHF 159'000.00. Herr William Lyons teilt Frau Franziska Schnell mit, dass er sehr hohe Ansprüche an seine Fahrzeuge stelle und aufgrund dieses Vorfalls betreffend den nachgebildeten Motor den Eindruck habe, dass Qualität für die Billionaires Car AG keine Rolle spiele, weshalb er ihr das Vermittlungsgeschäft betreffend den 1964 Shelby 289 Cobra nicht anvertrauen wolle. Frau Franziska Schnell ist über diesen Vorfall sehr verärgert und schreibt im Namen der Billionaires Car AG umgehend einen Beschwerdebrief an die Jaguar Oldtimer AG. In diesem Schreiben vom 21. Oktober 2020 rügt sie die Mangelhaftigkeit des Fahrzeugs und fordert die Entfernung des nachgebauten Motors sowie den Einbau des Originalmotors innert 30 Tagen.

Vorsichtshalber leitet die Jaguar Oldtimer AG am 23. Oktober 2020 das Schreiben der Billionaires Car AG vom 21. Oktober 2020 an die Specialista Jaguar GmbH weiter und behält sich gegenüber der Specialista Jaguar GmbH die Geltendmachung von allfälligen Ansprüchen vor.

Mit Schreiben vom 20. November 2020 antwortet die Jaguar Oldtimer AG der Billionaires Car AG, dass sie vertragsgemäss ein rostfreies und auch bei Kälte funktionstüchtiges Auto abgeliefert habe. Der Umstand, dass es sich nicht um den Originalmotor handelt, sei unerheblich. Für die Reparatur sei ohnehin nicht sie verantwortlich, da hierfür die Specialista Jaguar GmbH beauftragt worden sei.

Am 4. Dezember 2020 teilen die LifeStyle GmbH und die Billionaires Car AG der Jaguar Oldtimer AG mit, dass sie darauf beharren, dass der 1954 Jaguar XK 120 SE OTS mangelhaft sei. Weiter nehmen sie zur Kenntnis, dass die Jaguar Oldtimer AG die Nachbesserung nach wie vor verweigert.

Nachdem sich die LifeStyle GmbH und die Billionaires Car AG mit der Jaguar Oldtimer AG über das Vorliegen eines Mangels und allfällige Ansprüche nicht einigen können, stellen die LifeStyle GmbH und die Billionaires Car AG ein Gesuch um vorsorgliche Beweisführung. In Rahmen dieses Verfahrens wird ein gerichtliches Gutachten erstellt. Der Gutachter kommt zum Schluss, dass es sich tatsächlich um einen nicht originalen Motor handle und dass damit ein

erheblicher Wertverlust verbunden sei. Der Gutachter beziffert den Wertverlust bzw. die Kosten zur Wiederherstellung des Originalzustandes auf einen Betrag in der Höhe von CHF 32'000.00.

Gestützt auf das Gutachten vom 6. Juli 2021 fordern die LifeStyle GmbH und die Billionaires Car AG die Jaguar Oldtimer AG mit Schreiben vom 13. Juli 2021 auf, ihnen die Minderung des Werts bzw. die Kosten zur Wiederherstellung des Originalzustandes von CHF 32'000.00 sowie den Ersatz der Kosten für die Begutachtung des 1954 Jaguar XK 120 SE OTS durch einen Experten von über CHF 5'000.00 sowie Schadenersatz für den damit verbundenen Ertragsausfall betreffend das Geschäft mit Herrn William Lyons im Umfang von CHF 150'000.00 innert 30 Tagen zu überweisen.

Am 16. September 2021 fordern die LifeStyle GmbH und die Billionaires Car AG die Jaguar Oldtimer AG erneut und letztmalig zur umgehenden Bezahlung des gesamthaft ausmachenden Betrags in der Höhe von CHF 187'000.00 auf.

Gestützt auf die Erkenntnisse des Gutachters erheben die LifeStyle GmbH und die Billionaires Car AG am 16. Mai 2022 Klage beim zuständigen Gericht gegen die Jaguar Oldtimer AG. Sie verlangen den Ersatz des Minderwerts des Fahrzeugs, die Kosten für den Gutachter sowie Schadenersatz für den Erwerbsausfall. Sie stellen folgendes Rechtsbegehren:

- 1. Die Beklagte sei zur Bezahlung von CHF 187'000.00 zuzüglich Zins zu 5% seit dem 14. August 2021 zu verpflichten.*

- Unter Kosten- und Entschädigungsfolge zulasten der Beklagten -

Enttäuscht über die rechtlichen Streitigkeiten, die wegen des Mangels entstanden sind, veräussert die LifeStyle GmbH mit schriftlichem Vertrag vom 30. Juni 2022 ihren Anteil am 1954 Jaguar XK 120 SE OTS an die Repräsentativ AG mit Sitz in Biel (Alleinaktionärin und Geschäftsführerin Frau Franziska Schnell). Die Billionaires Car AG stimmt dieser Veräusserung gegenüber den beiden übrigen Parteien zu. Die Repräsentativ AG erklärt dem zuständigen Gericht unverzüglich, dass sie den bereits hängigen Prozess weiterführen will.

Die Jaguar Oldtimer AG beantragt in der Klageantwort vom 14. Oktober fristgerecht das Nicht-eintreten sowie eventualiter die Abweisung der Klage, unter Kosten- und Entschädigungsfolge. Sie behauptet, die Klägerinnen seien zur Klage nicht berechtigt. Dazu führen sie aus, dass das Geschäftsfahrzeug an die Repräsentativ AG veräussert worden sei, weshalb der LifeStyle GmbH keine Forderungen mehr zustünden. Sodann bringt die Jaguar Oldtimer AG vor, dass sie nicht für den Ersatz des Motors verantwortlich gewesen sei. Erstens habe sie diese Reparatur nicht vorgenommen, und zweitens sei die Specialista Jaguar GmbH auf Wunsch der LifeStyle GmbH und die Billionaires Car AG beauftragt worden, obwohl sie hierfür eine andere Garage vorgeschlagen hatte. Zudem könnten die Klägerinnen nicht den Ersatz des Minderwerts geltend machen, wenn sie zuerst die Nachbesserung verlangt hätten. Der behauptete Minderwert im Umfang von CHF 32'000.00 sei zudem viel zu hoch.

Falls die Klage wider Erwarten gutgeheissen werden sollte, will sich die Jaguar Oldtimer AG jedoch bei der Specialista Jaguar GmbH schadlos halten, da diese den Motor «repariert» bzw. ersetzt hat. In der Klageantwort erhebt die Jaguar Oldtimer AG deshalb die Streitverkündungsklage gegen die Specialista Jaguar GmbH. Sie stellt dabei folgende Rechtsbegehren:

- 1. Es sei die Streitverkündungsbeklagte zu verurteilen, der Streitverkündungsklägerin den Betrag zuzüglich Zins zu bezahlen, der den Hauptklägerinnen im Prozess gegen die Hauptbeklagte / Streitverkündungsklägerin zugesprochen wird.*

- Unter Kosten und Entschädigungsfolge -

Die Specialista Jaguar GmbH bestreitet ihrerseits mit Ihrer Stellungnahme vom 22. Dezember 2022 die Zuständigkeit des Gerichts sowie jegliche Ansprüche der Jaguar Oldtimer AG. Sie bestreitet insbesondere die Feststellungen der vorsorglichen Beweisabnahme und beantragt, dass über das Vorliegen eines Mangels erneut Beweis zu führen sei. Der im vorliegenden Gerichtsverfahren bestellte Gutachter kommt allerdings zum gleichen Schluss wie der Erstgutachter bei der vorsorglichen Beweisabnahme.

In der Hauptverhandlung vom 11. August 2023 bestätigen die Parteien die Ausführungen ihrer vorangegangenen Rechtschriften.

Aufgabe:

Sie sind Gerichtspraktikant:in beim zuständigen Gericht (im Kanton Bern) und werden beauftragt, ein vollständiges Urteil (samt Rubrum, Begründung und Dispositiv) zu verfassen.

- Es sind sämtliche sich stellenden prozessualen Fragen abzuhandeln, unabhängig davon, ob Sie eine Voraussetzung allenfalls als nicht erfüllt erachten.
- Falls Sie der Auffassung sein sollten, dass auf eine Klage nicht einzutreten sei, prüfen Sie dennoch die materiellrechtlichen Ansprüche in einer separaten Aktennotiz (im selben Dokument nach dem Dispositiv).
- Bei der Prüfung der materiellrechtlichen Ansprüche sind jeweils sämtliche Voraussetzungen (Tatbestandselemente) zu untersuchen und zu begründen, unabhängig davon, ob Sie eine davon allenfalls als nicht erfüllt erachten.
- Wenn Sie im Rahmen der Aufgabe Sachverhaltsannahmen treffen, so nennen und bezeichnen Sie diese ausdrücklich.

Bearbeiten Sie den Fall anhand der ZPO, ZGB, OR, BGG, EG ZSJ, GSOG, VKD, PKV. Die Revision der ZPO vom 17. März 2023 ist für die Entscheidung nicht unmittelbar zu berücksichtigen. Hinweise auf allfällig einschlägige Revisionspunkte in der Begründung sind hingegen zulässig.

Das vorliegende Urteil ist im Kontext einer Prüfungsarbeit zu verfassen. Entsprechend sind – wie bei den übrigen Prüfungsarbeiten an der Fakultät – die Quellen wissenschaftlich korrekt anzugeben. Verweisungen innerhalb des Dokuments sind erlaubt und zwecks Verhinderung allfälliger Redundanzen ratsam.

Der Sachverhalt und die Prozessgeschichte sind bereits auf dem Aufgabenblatt aufgeführt. Verweisen Sie im Urteil an korrekter Stelle lediglich auf das Aufgabenblatt. Im Fall umstrittener oder fehlender Sachverhaltselemente begründen Sie kurz die dem Urteil zugrunde zu liegenden Tatsachen.

Begründen Sie das Urteil zu sämtlichen sich stellenden Rechtsfragen ausführlich, nicht nur in den materiellrechtlichen sondern auch in den prozessrechtlichen Punkten.

Urteilsaufbau und mögliche quantitative Aufteilung:

1. Rubrum (1 Seite)
 2. Sachverhalt und Prozessgeschichte (0 Seite; vgl. oben)
 3. Formelles
 4. Materielles (Rechtliches)
 5. Prozesskosten (ca. 1 Seite)
 6. Dispositiv (1 Seite)
- } (14 Seiten, inkl. allfälliger Aktennotiz)

Administrative Hinweise und Vorgaben:

I. Fallausgabe und Anmeldung

Die Falllösung wird am **Montag, 25. September 2023, um 09.00 Uhr**, auf www.ziv.unibe.ch publiziert. Wenn Sie sich nach der Lektüre für eine Bearbeitung dieses Falles entschieden haben, können Sie sich ab **Dienstag, 26. September 2023, ab 0.00 Uhr**, auf www.ksl.unibe.ch für die Falllösung anmelden. Die Anmeldung hat über KSL zu erfolgen. Dazu müssen Sie sich zunächst bei KSL mit Ihrem Campus Account einloggen. Über die **Stammnummer 427751-HS2023-0** gelangen Sie zur entsprechenden Veranstaltung im KSL (HS 2023, Falllösung in Privatrecht, Prof. Dr. Alexander Richard Markus). Sobald das Anmeldefenster geöffnet ist, können Sie sich in Ihrer Planungssicht für die Falllösung anmelden. Das Anmeldeverfahren endet am **Donnerstag, 28. September 2023**. Die Teilnehmendenzahl ist auf 60 beschränkt, die Zulassung erfolgt nach zeitlicher Priorität. Sind 60 Studierende dem Kurs beigetreten, ist keine weitere Anmeldung mehr möglich. Studierende, die sich erfolgreich für die Falllösung angemeldet haben, sind zur Abgabe berechtigt und verpflichtet. Ein Rückzug kann nur noch mit einer schriftlichen Begründung erfolgen (Gesuch ans Dekanat). Bei Anmeldeproblemen ist das Dekanat (Frau Melissa Ramseier melissa.ramseier@unibe.ch) unverzüglich zu kontaktieren.

II. Einreichen der Falllösung

Die Falllösung muss wie folgt eingereicht werden:

1. Ein gedrucktes Exemplar mit unterzeichneter Selbständigkeitserklärung (vgl. Anhang I) ist am **Dienstag, 17. Oktober 2023**, im Büro **D 218** UniS Neubau, 2. Stock, **zwischen 13.30 und 16.00 Uhr**, persönlich und gegen Unterschrift abzugeben oder bis **Dienstag, 17. Oktober 2023**, per eingeschriebene Briefpost (Datum der eingeschriebenen Postaufgabe massgebend) an folgende Adresse zu schicken:

Universität Bern
Institut für Internationales Privatrecht und Verfahrensrecht
Prof. Dr. Alexander R. Markus
Schanzeneckstrasse 1
Postfach 3444
3001 Bern

2. Zudem muss die Falllösung zu Korrekturzwecken als Word- und PDF-Dokument ebenfalls bis **Dienstag, 17. Oktober 2023**, an folgende Adresse geschickt werden: lucas.broennimann@unibe.ch, mit Kopie an delphine.blanc@unibe.ch.
3. Schliesslich muss die komplette Arbeit mit Deckblatt als Worddokument, bezeichnet mit Name und Vorname (wichtig: es dürfen dafür keine Umlaute oder Sonderzeichen verwendet werden), ebenfalls bis spätestens am **Dienstag, 17. Oktober 2023** auf der Plattform «PlagScan» hochgeladen werden (Upload unter dem folgenden Link möglich: <https://www.plagscan.com/unibe?code=C7S9Y1EB>). Bei Unklarheiten oder Problemen im Zusammenhang mit dem Upload der Falllösung auf «PlagScan» kontaktieren Sie Herr Lucas Brönnimann (<mailto:lucas.broennimann@unibe.ch>).

III. Verbindliche Vorgaben

Es handelt es sich um eine Aufgabenstellung für eine schriftliche Falllösung nach Art. 15 Abs. 2 RSL RW. Gemäss Art. 16a RSL RW muss bei der Anmeldung zu einer Falllösung der Nachweis der juristischen Arbeitstechnik und des besuchten Workshops vorhanden sein. Die formale Gestaltung der Falllösung hat – unter Vorbehalt der nachfolgenden Anpassung hinsichtlich Umfang und Ergänzung betreffend Schriftart – zwingend nach den Richtlinien der Rechtswissenschaftlichen Fakultät über die Anforderungen an Umfang und Form der Falllösungen vom 16. August 2012 (Stand: 30. April 2020) zu erfolgen. Darüber hinaus haben sich die Formalien nach PETER FORSTMOSER/REGINA OGOREK/BENJAMIN SCHINDLER, Juristisches Arbeiten, eine Anleitung für Studierende, 6. Aufl., Zürich 2018, zu richten. Es gilt zudem der Beschluss der RW-Fakultät vom 14. Dezember 2017 über «Plagiate und unzulässige Zusammenarbeit bei Falllösungen: Merkblatt für Studierende».

Umfang: Max. 17 Seiten (ohne Titelblatt, Vorspann und Selbständigkeitserklärung), jedoch mit allf. Aktennotizen. Das Dispositiv und das Rubrum Ihres Entscheids umfasst dabei jeweils eine Seite (ohne zusätzliche Ausführungen).

Schriftart: Times New Roman (Textkörper: Schriftgrösse 12; Fussnote: Schriftgrösse 10; Narrow-Schriften sind nicht erlaubt)

Werden unzulässige Schriftarten verwendet, wird die Falllösung in eine zulässige Schriftart umformatiert und die Arbeit wird lediglich im zulässigen Umfang (vgl. oben) bewertet.

«Es gilt zu beachten, dass studentische Arbeiten und Prüfungen eigenständige Leistungen der Studierenden sein müssen. Das heisst, die Verantwortung für Texte liegen bei den Autorinnen und Autoren; es obliegt ihnen, Relevanz, Wahrheitsgehalt oder Korrektheit eines mit einem KI-basierten Hilfstool verfassten Texts zu überprüfen. Produkte von KI-basierten Schreibtools sind keine wissenschaftlichen Quellen. Sie sind eher – wenn auch wirkungsvolle – internetbasierte Hilfsmittel. KI-basierte Hilfsmittel sind, wie jedes andere Hilfsmittel und als solche zu verwenden und zu kennzeichnen.

KI-Tools sind also höchstens unterstützend einzusetzen; dies bedingt einen steuernden Umgang damit durch die Studierenden.»¹

Für das Zitieren der KI-Hilfsmittel können Sie sich am Leitfaden «Aus KI zitieren» der Universität Basel orientieren (https://digitalskills.unibas.ch/fileadmin/user_upload/digital_skills/Leitfaden-KI-zitieren_Apr-2023.pdf).

¹ FAQ zur Verwendung von KI gestützten Hilfsmitteln in der Lehre – Vizerektorat Lehre Universität Bern, aufrufbar unter <https://www.unibe.ch/universitaet/organisation/leitung_und_zentralbereich/vizerektorat_lehre/startseite_vizerektorat_lehre/faq_zur_verwendung_von_ki_gestuetzten_hilfsmitteln_in_der_lehre_vizerektorat_lehre_universitaet_bern/index_ger.html> (zuletzt besucht am 18. September 2023).

Anhang I:

Selbständigkeitserklärung für die Falllösung «Geschäftsfahrzeug»

«Ich erkläre hiermit, dass ich diese Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäss aus Quellen entnommen wurden, habe ich als solche gekennzeichnet. Sämtliche Elemente, die ich von einer Künstlichen Intelligenz übernommen habe, werden als solche deklariert und es finden sich die genaue Bezeichnung der verwendeten Technologie sowie die Angabe der «Prompts», die dafür eingesetzt wurden. Mir ist bekannt, dass andernfalls die Arbeit mit der Note 1 bewertet wird und der Senat gemäss Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe r des Gesetzes über die Universität vom 5. September 1996 und Artikel 69 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 zum Entzug des aufgrund dieser Arbeit verliehenen Titels berechtigt ist.

Für die Zwecke der Begutachtung und der Überprüfung der Einhaltung der Selbständigkeitserklärung bzw. der Reglemente betreffend Plagiate erteile ich der Universität Bern das Recht, die dazu erforderlichen Personendaten zu bearbeiten und Nutzungshandlungen vorzunehmen, insbesondere die schriftliche Arbeit zu vervielfältigen und dauerhaft in einer Datenbank zu speichern sowie diese zur Überprüfung von Arbeiten Dritter zu verwenden oder hierzu zur Verfügung zu stellen.»²

Ort, Datum

Vorname, Nachname

Unterschrift

² Art. 42 Abs. 2 Studienreglement RW mit Ergänzung zur KI aufgrund der Empfehlungen der Unileitung vom 25. Mai 2023.